

vereins der Deutschen Buchhändler, welche die Zuschläge von Verlags wegen als einen Teil des vorgeschriebenen Kleinverkaufspreises (Ladenpreises) vorsieht, geliefert worden sind; bei früher gelieferten Büchern darf, soweit diese Bücher zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, dieser Sortimenterausschlag nicht nachträglich aufgeschlagen werden.

Eine einheitliche Höhe für einen Verlegerausschlag läßt sich zurzeit nicht ermitteln; infolge der stark gestiegenen allgemeinen Unkosten, namentlich auch infolge der starken Steigerung der Papierpreise erscheint jedoch eine Erhöhung der ursprünglichen Verlegerpreise notwendig. Sollten die Verlegerpreise den Verdacht eines übermäßigen Gewinnes erwecken, so bleibt nur übrig, auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Es wird empfohlen, bei diesem Ermittlungsverfahren sich neben anderen Sachverständigen auch der Gutachtertätigkeit der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig zu benennenden Buchhändler zu bedienen.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat sein lebhaftes Interesse an der Ausmerzung von Übelständen auf dem Büchermarkte bekundet und um Mitteilung solcher Sortimentersbuchhandlungen gebeten, die einen höheren Sortimenterausschlag als 10% nehmen; der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat in Aussicht gestellt, gegen solche Ladenbuchhändler scharf vorzugehen.

2. Begründung.

Infolge der ihr zugewiesenen gutachtlichen Tätigkeit für die Angemessenheit der Preise bei Gegenständen des täglichen Bedarfs sah sich die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts auf zahlreiche Vorstellungen über die Erhöhung der Bücherpreise hin veranlaßt, sich mit der Frage der Zulässigkeit des Ausschlags beim Sortimentersbuchhandel zu befassen. In einer beim Reichswirtschaftsamte mit den Vertretern des deutschen Buchhandels am 28. Oktober 1918 erfolgten Aussprache wurde den Vertretern des Deutschen Buchhandels die Auffassung der Behörden entwickelt, daß Bücher in ihrer großen Mehrzahl zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen seien, weil für sie in weiten Kreisen der Bevölkerung täglich ein Bedürfnis vorliegen kann, das alsbaldige Befriedigung erheischt. Nicht alle Bücher können ausnahmslos zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gerechnet werden; die ausgesprochene Schundliteratur, andererseits spezialwissenschaftliche Werke, die in ganz geringen Auflagen erscheinen und nur für einen engbegrenzten Personenkreis in Frage kommen, gehören beispielsweise ebensowenig wie diejenigen Bücher, die wegen ihrer besonderen technischen oder künstlerischen Ausstattung oder aus sonstigen Gründen (Raritäten) einen besonderen Liebhaberwert besitzen, zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Bei dem hohen Kultur- und Bildungsstande des deutschen Volkes wird aber andererseits nicht geleugnet werden können, daß für eine große Anzahl von Büchern bei weiten Kreisen der Bevölkerung ein solches Bedürfnis vorhanden ist, das täglich Befriedigung heischen kann. (Vergl. Schaefer, Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918, § 1 Einleitung, Anm. 40, S. 89; Lobe, Preistreibereiverordnung § 1, II. 1g, S. 36.)

Soweit Bücher zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören, dürfen für sie keine Preise gefordert werden, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Die vom Reichswirtschaftsamte mit den Organisationen des Deutschen Buchhandels gepflogenen Verhandlungen haben ergeben, daß ein Sortimenterausschlag von 10 Prozent nach Ansicht des Reichswirtschaftsamts in der Regel heute keinen übermäßigen Gewinn enthalten wird. Soweit ausnahmsweise bei einzelnen Sortimentern besondere Verhältnisse vorliegen, die diesen Ausschlag ausnahmsweise als eine übermäßige Preissteigerung erscheinen lassen (z. B. Handel mit nur gut rabattierten Büchern), wird empfohlen, beim Ermittlungsverfahren sich auch der sachverständigen Auskunft des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu bedienen.

Der Sortimenterausschlag ist jedoch bei denjenigen Büchern unzulässig, die vor dem 28. April 1918 vom Verleger dem Sortimenter unter Festsetzung eines Ladenverkaufspreises ausgeliefert worden waren. § 2 der Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 380) schreibt vor: „Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegenstehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen sind.“

Die Notstandsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 28. April 1918 hat die einzelnen Sortimenter privatrechtlich verpflichtet, den Teuerungszuschlag von 10% zu erheben; bei den nach diesem Tage vom Verleger dem Sortimenter ausgelieferten Büchern ist der Ladenpreis bei der Lieferung festgesetzt worden als Katalogpreis nach den amtlichen Bibliographien des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler unter Hinzurechnung des Teuerungszuschlags von 10%; in diesem Falle hat eine nach der Lieferung erfolgte nachträgliche Erhöhung des Kleinverkaufspreises, welche die Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Mai 1916 verhindern will, nicht stattgefunden. Darüber hinaus ist aber für die vor dem 28. April 1918 vom Verleger dem Sortimenter ausgelieferten Bücher eine Erhöhung des Preises der bereits im Besitz des Sortimenters befindlichen und diesem unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises gelieferten Bücher nach dem geltenden Recht unter allen Umständen unzulässig und strafbar.

§ 2 der Bekanntmachung über äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 ist nach der herrschenden Lehre nicht durch § 2 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 inhaltlich aufgehoben worden, weil die in der erstgenannten Bekanntmachung getroffene Regelung lediglich für Markenartikel vorgesehen ist, diese Bekanntmachung mithin eine *lex specialis* darstellt. Vgl. Schaefer, Die Verordnung gegen Preistreiberei, § 1, Nr. 1, Anm. 101, S. 142; Lobe, Preistreibereiverordnung, § 2, Anm. 4.

Die allgemeine Zulässigkeit des Sortimenterausschlags kann auch nicht aus § 21 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, die dem Verleger das Recht zur Bestimmung des Ladenpreises für Werke der Literatur oder der Tonkunst gibt, hergeleitet werden, denn § 21 a. a. O. regelt nur die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Verleger